

15. Münster den 4. November 1802. (H. 1. b. Polizei zu Münster.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

1. Um zu verhindern, daß Menschen von Hunden angefallen werden, soll in Münster

a. Niemand bössartige Hunde frei herumlaufen lassen; wenn ein solcher Hund einen Schaden verursacht, so soll ihn der Eigenthümer ersetzen und 25 Rthlr. Strafe entrichten.

b. Die Metzger sollen bei 5 Rthlr. Strafe ihre Hunde mit einem, dem Stadtrichter anzuzeigenden, beständigen Zeichen bezeichnen und dieselben nur beim Eintreiben des Viehes frei laufen lassen.

2. Beim Reiten auf den Straßen und Promenaden darf bei 2 Rthlr. Strafe nur ein Handpferd geführt werden.

3. Das zu schnelle Reiten und Fahren, und das Stehenlassen unbeaufsichtigter Pferde auf den Straßen wird, jenes bei 25, dieses bei 5 Rthlr. Strafe verboten.

4. Wenn die Straßen mit Schnee bedeckt sind, sollen die Pferde vor den Stadtwagen Schellen tragen.

5. Das Tabakrauchen auf den Straßen und an gefährlichen Orten wird bei 5 Rthlr. Strafe verboten, insonderheit den Tischlern, Maurern, Zimmerleuten, Leyen- und Dachdeckern bei ihrer Arbeit.

Jedem Denuncianten wird die Hälfte der Strafe nebst Verschweigung des Namens zugesagt.

Bemerk. Conf. E. N. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 426.

Dieselbe Behörde hat unterm 2. September 1803 (E. 7. b.) das feuergefährliche Tabakrauchen, bei 5 Rthlr. und nach Umständen härterer Geldbuße, wiederholt verboten.

15 a. Münster den 15. November 1802. (H. 1. b. Frucht-mangel. Beschränktes Brandweinbr.) Conf. 12. 16 a. 28 a.

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

16. Münster den 6. December 1802. (H. 1. b. Einrichtung der Bittschriften etc.) Conf. Verordn. vom 3. August 1763 u. 26. Aug. 1771. (Erste Abth. Nr. 357.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

16 a. Münster den 9. December 1802. (V. b. Vorschuf der Land-Pfenningkammer in Betreff der Brand-Societät.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

16 b. Münster den 24. Jan. 1803. (H. 1. b. Fruchtmangel. Verbot des Brandweinsbrennens.) Conf. 12. 15 a. 28 a.

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

17. Hildesheim den 3. Februar 1803. (E. 7. b. Kirchenbücher.)

Königl. preuß. Staats-Minister etc.

(Unter königlicher Titulatur.)

Ueber die in den königl. preussischen Entschädigungs-landen, — unter Aufsicht der dem Kirchenwesen als Consistorien vorgesetzten Krieges- und Domainen-Kammern, — von den Pfarrgeistlichen und den Vorstehern der Zudengemeinden zu bewirkende genaue und pünktliche Führung der christlichen Kirchenbücher, so wie der israelitischen Geburts-, Trauungs- und Sterberegister; desgleichen wegen vorschriftmäßiger Anfertigung und Ein-sendung der jährlichen Populationslisten, sowohl vom Militair- als Civilstande, so wie auch wegen des Verhältnisses der Militair- und Civil-Geistlichen in Beziehung auf die von ihnen bei Personen, resp. vom Civil- und Militairstande zu verrichtenden kirchlichen Handlungen; — werden ausführliche, den Bestimmungen des Allg. Land-Rechtes entsprechende und darauf verwei-

sende, mit Tabellen- und Mustern erläuterte Vorschriften (in 27 SS.) ertheilt.

Bemerk. Der (während des erledigten bischöflichen Stuhles) domkapitulare General-Bikar hatte bereits sub dato Münster den 15. December 1802 (H. 1. b.) sämmtlichen Pfarrern in dem königl. preuß. Antheile des Hochstiftes Münster, analoge, ausführliche und mit Formularen erläuterte Vorschriften über die von ihnen, vom 1. Jan. 1803 an, zu führenden Kirchenbücher ertheilt.

17 a. Regensburg den 25. Februar 1803. (Y. Extract aus dem Reichsdeputations-Hauptschluß.)

Kurfürstlich Mainzische Kanzlei.

Die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen geschieht, wie folgt:

pp.

§. 3. Dem Könige von Preußen, Kurfürsten von Brandenburg: für das Herzogthum Selsbern, und den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil des Herzogthums Kleve, für das Fürstenthum Moers, die Bezirke von Sevenaer, Huissen und Mahlsburg, und für die Rhein- und Maasbölle:

Die Bisthümer Hildesheim und Paderborn; das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen, und alle Mainzischen Rechte und Besitzungen in Thüringen; das Eichsfeld, und der Mainzische Antheil an Treffurt. Ferner: die Abteyen Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Rappenberg; und die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; endlich die Stadt Münster nebst dem Theile des Bisthums dieses Namens, welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Dlfen über Seperad, Radesbeck, Heddingschel, Ghinsschink, Rotteln, Hulschhofen, Rannhold, Rienburg, Uttenbrock, Grimmel, Schönfeld und Greven gezogen wird, und von da dem Laufe der Ems folgt, bis auf den Zusammenfluß der Hoopterraa in der Grafschaft Lingen.

Die Ueberreste des Bisthums Münster werden auf folgende Weise vertheilt, nämlich: dem Herzoge von Oldenburg die Aemter: Beckte und Kloppenburg.

Dem Herzoge von Aremberg: das Amt Mepen mit der kölnischen Grafschaft Recklingshausen.

Dem Herzoge von Croy: die Reste des Amtes Dülmen.

Dem Herzoge von Loos und Corswaren: die Reste der Aemter Bevergern und Woldbeck.

Die Kapitel, Archidiaconal-Präbenden, Abteyen und Klöster, so in den Aemtern gelegen sind, welche die oben benannten Ueberreste des Bisthums Münster ausmachen, werden gedachten Aemtern einverleibt.

Den Fürsten von Salm: die Aemter Bocholt und Ahaus, mit den darin liegenden Kapiteln, Archidiaconaten, Abteyen und Klöstern; alles im Verhältnisse von zwei Drittheilen für Salm Salm, und eines Drittheils für Kyrburg, dessen Abtheilung unverzüglich durch eine weitere Anordnung bestimmt werden wird.

Die Reste des Amtes Horstmar mit Einschluß der darin befindlichen Kapitel, Archidiaconaten, Abteyen und Klöstern fallen den Rheingrafen zu, unter der Bedingung, die gegen die Fürsten von Salm den 26. October vorigen Jahres übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Aus der getroffenen Vertheilung von Münster folgt von selbst, daß die bisherige ständische Verfassung nicht mehr statt finden kann.

18. Berlin den 13. März 1803. (E. 7. h. Appellations-Summe.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc.

Bei der, durch Vermehrung der Bevölkerung, Erweiterung des Staatsgebietes und Verminderung des Geldwerthes, übermäßig gesteigerten Zahl der in höchster und letzter Instanz abzurtheilenden Prozesse, wird der Werthbetrag derjenigen Rechtsstreitobjekte erhöht, rücksichtlich welcher künftig die Appellation und Revision noch zulässig sein soll, sodann werden auch diejenigen Rechtsfachen bezeichnet, welche fernerhin zur Entscheidung des Geheimen-Ober-Tribunals geeignet sind. — (Conf. auch nov. Mhl. Th. XI. pag. 1431.)